

421 C 31421/12

Verfügung

Rechtsstreit

S [REDACTED] ./ Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache sowie zur vorausgehenden Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 22.05.2019	09:30 Uhr	Sitzungssaal B 106, 1. Stock, Pacellistraße 5

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Folgenden Sachverständigen laden:

Dr. Grün Lothar (Blatt 454) - auf Antrag der Beklagtenpartei zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, insbesondere zum schriftlichen Gutachten und den Ergänzungsgutachten vom 20.03.2014, 28.06.2014 und 13.11.2014

Der Sachverständige Dr. Grün wird zugleich gebeten, sich mit den Ausführungen des Prof. Dr. Karl Stetter in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 auseinanderzusetzen. Das entsprechende Protokoll wird in Kopie übersandt. Zudem wird der Sachverständige auf den mit Verfügung vom 23.02.2017 übersandten Fragenkatalog hingewiesen, soweit

dieser sein Gutachten betrifft. Dem Sachverständigen Dr. Grün wird zugleich zur weiteren Information das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2017 (Bl. 1282-1316) übersandt.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.02.2019

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig